

Kölner Kommentar zum Aktiengesetz

§§ 258–261a AktG

Bearbeitet von

Carsten Peter Claussen

Juristische Gesamtbibliothek
Technische Universität Darmstadt
B65917



Carl Heymanns Verlag 2009

Übersicht	Rn.		Rn.
I. Allgemeines	1-7	b) Fehlende Nachholung in der HV	22
1. Verhältnis zum früheren Recht	2	c) Aufnahme in das Protokoll	23
2. Die verschiedenen Zwecke des Rechtsbehelfs	3-5	3. Antragsform	24
3. Inhalt des Rechtsbehelfs ...	6-7	4. Antragsfrist, Abs. 2 Satz 1 und 2	25
II. Verhältnis zu den sonstigen Rechtsbehelfen	8-12	5. Antragsberechtigung, Abs. 2 Satz 3-5	26
1. Verhältnis zur Nichtigkeitsklage	9	IV. Verfahren und Entscheidung	27-33
2. Verhältnis zur Anfechtung ..	10	1. Allgemeines	27
3. Verhältnis zur allgemeinen Sonderprüfung	11	2. Prüfung durch das Gericht .	28
4. Verhältnis zum Enforcementverfahren	12	a) Schlüssigkeit	28
5. Verhältnis zur Abschlussprüfung	13	b) Anhörung der Verwaltung und des Abschlussprüfers, Abs. 3 Satz 1	29
III. Der Antrag auf Bestellung von Sonderprüfern	14-26	c) Sonstige Beweisaufnahme	30
1. Unterbewertung von Bilanzposten, Abs. 1 Nr. 1 ...	14	3. Entscheidung	31
a) »Anlass für die Annahme« als Antragsvoraussetzung	14	4. Rechtsmittel	32
b) Unterbewertung	15	5. Kostentragungspflicht und Verantwortlichkeit des Sonderprüfers	33
c) Nicht unwesentliche Unterbewertung	16-18	V. Der Sonderprüfer	34-41
d) Bestimmte Posten	18	1. Auswahl des Sonderprüfers, Abs. 4	34-36
e) Festgestellter Jahresabschluss	19	2. Rechtsstellung des Sonderprüfers	37-38
2. Unvollständigkeit des Anhangs, Abs. 1 Nr. 2	20	3. Aufgaben des Sonderprüfers, Abs. 1 Satz 2 und 3 ...	39-41
a) Anlass für die Annahme .	20-21	VI. Sonderregelungen für Kreditinstitute, Abs. 1 a	42-47

I. Allgemeines

Dem im HGB geregelten Bewertungsrecht ist eine Vorschrift aus dem Aktienrecht zugesellt, die Bewertungsfehler zu ahnden hat. Für andere Rechtsformen war eine solche Ahndung nicht erforderlich, weil dort die Gesellschafter nicht so anonymisiert sind wie in der AG sondern stärker in das unternehmerische Geschehen eingebunden, weshalb es bei der GmbH, der KG und der oHG des scharfen Geschützes eines besonderen Rechtsbehelfs der Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung nicht bedarf¹. Da die Vorschrift sich mit Bewertung befasst, ist sie interdisziplinär mit betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen aufzufassen und mit dem ausdrücklichen Hinweis zu versehen, dass sie eine aktienrechtliche Spezialvorschrift ist, also für GmbHen, KGen und andere Rechtsformen außerhalb der AG nicht anwendbar ist, auch nicht analog.

1 Die verfassungsmäßigen Unterschiede zwischen AG und GmbH betonend *Gessler*, FS Goerdeler, S. 134.